

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

über die Landesdirektion Sachsen
an die unteren Ausländerbehörden

**Aufenthaltsrechtliches Verfahren nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens bei Staatsangehörigen der Bolivarischen Republik Venezuela (Venezuela);
Erlass zur Ausstellung einer Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Ausweisdokument vom 20. April 2018, Az. 24a-2310/19/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es besteht eine Sonderzuständigkeit der sächsischen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Venezuela und es ist seit dem Jahr 2022 ein erheblicher Zugang von asylsuchenden Venezolanerinnen und Venezolanern nach Deutschland festzustellen. Ausweislich des Ausländerzentralregisters befanden sich zum Stichtag 31. Mai 2024 in sächsischer Zuständigkeit 4.318 venezolanische Staatsangehörige in der Aufenthaltsgestattung, 968 Personen sind bereits ausreisepflichtig. Die bereinigte Gesamtschutzquote, d. h. ohne sonstige Verfahrenserledigungen, bei Asylanträgen venezolanischer Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller im Freistaat Sachsen betrug im ersten Quartal 2024 ca. 22 %.

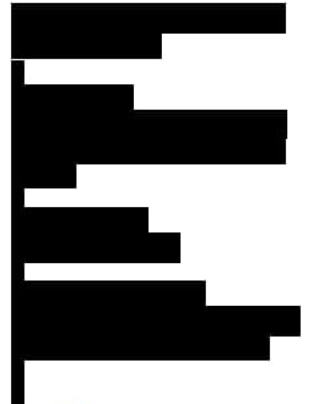
Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Anzahl an Ausreisepflichtigen mit venezolanischer Staatsangehörigkeit und damit verbundener Prognoseentscheidungen vor Erteilung einer Duldung sowie erforderlichen Rückfragen bei der Landesdirektion Sachsen soll zunächst bis zum

31. Dezember 2025

wie folgt verfahren werden:

Vollziehbar ausreisepflichtigen venezolanischen Staatsangehörigen soll im Anschluss an einen erfolglosen bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens eine Duldung unter auflösender Bedingung ausgestellt und die Erwerbstätigkeit entsprechend § 60a Absatz 5b AufenthG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen regelmäßig erlaubt werden.

Die geänderte Verfahrensweise soll zur allseitigen Entlastung beitragen und vermeiden, dass ein während der Gestattung aufgenommenes Arbeitsverhältnis nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens zunächst bis zur späteren Erteilung der Duldung beendet werden muss. Eine bestehende



Dresden,
15. Juli 2024

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Erwerbstätigkeit soll möglichst nahtlos fortgeführt werden können. Mit Zuweisung der Personen durch die Landesdirektion Sachsen kann davon ausgegangen werden, dass aktuell nicht zeitnah mit einer Rückführung zu rechnen ist.

Von der Ausstellung einer Bescheinigung nach Ziffer 3. a) des Erlasses zur Ausstellung einer Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Ausweisdokument vom 20. April 2018 (Az. 24a-2310/19/1) und einer damit verbundenen Prüfung, ob einer Abschiebung tatsächliche Gründe entgegenstehen, soll bei venezolanischen Staatsangehörigen aufgrund der begrenzten Rückführungsmöglichkeiten und des großen Überhangs von ausreisepflichtigen Personen venezolanischer Staatsangehörigkeit regelmäßig abgesehen werden.

—
Mit freundlichen Grüßen

